

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 10. September 1965 | Teil III Nr. 23

19, 8, 65 Anordnung über die Durchführung von Inventuren in den volkseigenen Betrieben	
19. 8. 65 Anordnung über die Durchführung von Inventuren in den volkseigenen Betrieben des Bauwesens. – Inventurrichtlinien Bauwesen –	MIZ.
Berichtigung	

Anordnung über die Durchführung von Inventuren in den volkseigenen Betrieben des Bauwesens.

— Inventurrichtlinien Bauwesen —

Vom 19. August 1965

Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volksvermögens sowie zur Aufstellung von realen Eröffnungsbilanzen und Jahresschlußbilanzen sind regelmäßig Inventuren durchzuführen. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventuren wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die

- dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe:
- dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden volkseigenen Betriebe, volkseigenen Bauund Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate und deren wirtschaftlich selbständige Betriebsteile;
- 3. den Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe;
- 4. der Deutschen Bauakademie unterstehenden volkseigenen Betriebe,

im folgenden VEB genannt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Umfang der Inventur

(1) Die Inventuren erstrecken sich auf alle Teile des in Rechtsträgerschaft und Verwaltung des VEB befindlichen Volksvermögens innerhalb und außerhalb des betrieblichen Territoriums. Sie umfassen sowohl die in der Bilanz im Grund- und Umlaufmittelbereich auszuweisenden materiellen und finanziellen Werte und Verbindlichkeiten als auch die nur listenmäßig oder in der Bilanz nachrichtlich auszuweisenden Vermögenswerte.

- (2) Durch die Inventur sind sowohl Inventarobjekte und Materialien, die sich in Anlagen, Gebäuden, Grund- und Hilfsmateriallagern, in Zwischenlagern der Produktion, in Werkstätten, in Fertigwarenlagern und auf Bau- bzw. Montagestellen des VEB als auch solche, die sich zur Bearbeitung, Reparatur oder Lagerung außerhalb des Betriebsbereiches befinden, körperlich aufzunehmen. Zu erfassen sind auch Werk- und Baustoffe für im Bau befindliche eigene Investitionsobjekte, sofern sie vom VEB als Investitionsträger finanziert worden sind.
- (3) Fremdes Eigentum und fremde Vermögensteile, die zum Vermögensbestand anderer Rechtsträger gehören, sind, unter Angabe des Eigentümers bzw. Rechtsträgers, auf besonderen Aufnahmelisten nur mengenmäßig zu erfassen. Die ermittelten Mengen sind mit dem Eigentümer bzw. Rechtsträger abzustimmen.
- (4) Bei den Inventuraufnahmen auf den Baustellen insbesondere solchen, auf denen mehrere Baubetriebe nebeneinander arbeiten sind vor Beginn der Aufnahme die Eigentumsverhältnisse zu klären. Auf Baustellen sind fremdes Eigentum und fremde Vermögensteile nur dann aufzunehmen, wenn sie sich in Verwaltung des Baubetriebes befinden.
- (5) Mit der Inventur sind gleichzeitig die ordnungsgemäße, werterhaltende, sortimentsgerechte Lagerung, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und der ordnungsgemäße Belegdurchlauf zu überprüfen.

§3

Verantwortlichkeit

- (1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventur ist der Direktor des VEB verantwortlich. Er hat einen Inventurleiter einzusetzen.
- (2) Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Inventur obliegt dem Hauptbuchhalter. Der Hauptbuchhalter und die in seinem Bereich tätigen Mitarbeiter dürfen nicht als Inventurleiter eingesetzt werden